

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Einwilligung erforderlich (ja/nein)	Anmerkungen für die Umsetzung in der Praxis	Kommentare
1	Kampagnenfotos / gestellte Fotos / Interviewsituationen (der/die Betroffene tritt in den Vordergrund)	Aufnahme: Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: § 22 S. 1 KUG	Aufnahme: ja Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: ja	Form der Information, Artikel 13 DSGVO Form der Einwilligung, Artikel 7 DSGVO (aus Gründen der Rechtssicherheit möglichst in Schriftform) Widerrufsrecht ab Veröffentlichung nur bei wichtigem Grund	Zu beachten sind stets die Grenze der Erforderlichkeit, die Zweckbindung und die Art und Weise der Aufnahme (keine Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Abgebildeten).
2	Öffentliche Veranstaltungen mit einer unbestimmten Anzahl von Personen, zum Beispiel: Tag der Bundeswehr, Tag der offenen Tür, Messebilder, öffentliches Gelöbnis	Aufnahme: Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG	Aufnahme: nein Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: nein	Form der Information, Artikel 13 DSGVO Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO	Vgl. Ziff. 1, Zweckbindung: Berichterstattung im Rahmen der Informationsarbeit, Hinweis an die Besucherinnen und Besucher gemäß Leitfaden Ziff. V.3
3	Nichtöffentliche Veranstaltungen mit einer unbestimmten Anzahl von Personen, zum Beispiel: Konferenzen, Kommandoübergaben, Antreten/ Apelle,	Aufnahme: Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG	Aufnahme: nein	Form der Information, Artikel 13 DSGVO (ggf. in der Einladung) Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO	Vgl. Ziff. 2

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

	Dienststellenjubiläum, Feierstunden / Festakte, Gedenkveranstaltungen, Personalversammlung, Ball der Dienststelle, Konzerte, Besuchsprogramm auf Hausleitungsebene	Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG	Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: nein		
4	Veranstaltungen mit einer bestimmten oder bestimmbaren Anzahl von Personen, zum Beispiel: Dienstjubiläen, Urkundenübergaben, Siegerehrung, Lehrgänge („Hörsaalbilder“), sicherheitspolitische Seminare, Girls’Day und Boys’Day, Bundeswehr Olympix, Besuchergruppen, Familienfreizeit und Betreuungsveranstaltungen	Aufnahme: Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: § 22 S. 1 KUG	Aufnahme: ja Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: ja	Form der Information, Artikel 13 DSGVO Form der Einwilligung, Artikel 7 DSGVO (aus Gründen der Rechtssicherheit möglichst in Schriftform) Widerrufsrecht ab Veröffentlichung nur bei wichtigem Grund	Vgl. Ziff. 1
5	Fotos mit Personen als Beiwerk , zum Beispiel: Übungsbegleitung mit Personen, Moorbrand	Aufnahme: Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG	Aufnahme: nein	Form der Information, Artikel 13 DSGVO Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO	Vgl. Ziff. 2. Beiwerk, wenn Örtlichkeit oder Objekt (z.B. Panzer) nach dem Gesamteindruck und Kontext des Bildes im Vordergrund steht und

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

		Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG	Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: nein		die abgebildete Person „nur bei Gelegenheit“ aufgenommen erscheint.
6	Öffentliche Veranstaltungen der Militärseelsorge mit einer unbestimmten Anzahl von Personen, zum Beispiel: Gottesdienste, Andacht im Rahmen des Tages der offenen Tür	§ 6 Nr. 3 EKD-Datenschutzgesetz / § 6 Abs. 1 lit. f) KDG Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG	Aufnahme: nein Verbreitung/öffentliche Zurschaustellung: nein	Form der Information, § 17 EKD-Datenschutzgesetz / § 15 KDG Widerspruchsrecht, § 25 EKD-Datenschutzgesetz / § 23 KDG	Vgl. Ziff. 2.

Ergänzend wird auf die ZDv A-600/1 (Ziff. 8.6.4 (Bildrechte) und Ziff. 9 (Datenschutz)) sowie den darin veröffentlichten Leitfaden (Anlage 10.6) verwiesen:

8.6.4 Bildrechte

8052. Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellt die Aufnahme von Personen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 DSGVO dar. Bereits für die Aufnahme einer Person finden die Regelungen der DSGVO Anwendung, wohingegen die Verbreitung bzw. öffentliche Zurschaustellung weiterhin den Regelungen des Kunsturhebergesetzes (KUG) unterliegt.

8053. Jedem Menschen steht das Recht am eigenen Bild zu. Grundsätzlich müssen daher alle Personen, von denen Foto- bzw. Videoaufnahmen gefertigt und ggf. anschließend veröffentlicht werden, vor der Anfertigung einer Aufnahme Gelegenheit erhalten, über die Ausübung des Rechts am eigenen Bild zu entscheiden. Eine Einwilligung in die Aufnahme und eine etwaige spätere Veröffentlichung wird bei der bzw. dem Betroffenen mittels der „Einverständniserklärung zur Verwendung von Foto-/Filmaufnahmen durch die Bundeswehr“ eingeholt. Das Formular ist im Formularmanagement im Intranet in der jeweils gültigen Fassung zu finden (Bw-2202). Bei Aufnahmen von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten, das heißt in der Regel beider Elternteile, erforderlich.

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

8054. Es gelten folgende Ausnahmen: Bei Veranstaltungen mit einer unbestimmten Anzahl von Personen ist es weiterhin erlaubt, zum Zwecke der Berichterstattung über die Veranstaltung im Rahmen der Informationsarbeit ohne Einwilligung der einzelnen Teilnehmer/-innen Aufnahmen zu fertigen. Ebenso ist es erlaubt, Personen als „Beiwerk“ abzulichten. Dies trifft zu, wenn eine oder mehrere Personen, ohne die Aussage des Bildes zu verändern, aus diesem entfernt werden könnten. Eine Einwilligung der oder des Abgebildeten ist zudem nicht erforderlich, wenn es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt. Im Zweifelsfall ist rechtliche Beratung bei BMVg - R III 4 über den hauptamtlichen ADSB der Dienststelle (zur Aufnahme von Fotos bzw. Videos nach DSGVO) bzw. BMVg - R I 5 (zur Veröffentlichung von Fotos bzw. Videos nach dem Kunsturheberrechtsgesetz - KUG) einzuholen.

8035. Eine Handreichung zur rechtlichen Einordnung der Anfertigung und Veröffentlichung von Foto-/Videoaufnahmen ist als Arbeitshilfe für den Bereich der InfoA als Anlage 10.6 beigefügt. Diese Handreichung entbindet die Handelnden jedoch nicht von der Würdigung jeder einzelnen Aufnahme und Veröffentlichung.

9 Datenschutz

9001. Im Umgang mit personenbezogenen Daten sind neben den einschlägigen bereichsspezifischen Regelungen (z. B. Soldatengesetz, Bundesbeamtengesetz, Wehrpflichtgesetz) die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Zentrale Dienstvorschrift A-2122/4 („Datenschutz – Vorgaben zur Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes“) maßgeblich. Neben dem Datenschutzrecht ist vor jeder Veröffentlichung darüber hinaus das KUG zu beachten.

9002. Eine Handreichung zur rechtlichen Einordnung der Anfertigung und Veröffentlichung von Foto-/Videoaufnahmen ist als Arbeitshilfe für den Bereich der InfoA als Anlage 10.6 beigefügt. Diese Handreichung entbindet die Handelnden jedoch nicht von der Würdigung jeder einzelnen Aufnahme und Veröffentlichung.

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Anlage 10.6 zur ZDv A-600/1 (Informationsarbeit)

Datenschutz und Bildrechte

I. Vorbemerkungen

Das vorliegende Dokument versteht sich als Arbeitshilfe in Form eines Frage-Antwort-Katalogs für die im Bereich der Informationsarbeit im Zusammenhang mit der Aufnahme und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen auftretenden Fragestellungen und wird im Lichte der sich zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zum Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturheberrechtsgesetz - KUG) entwickelnden Rechtsprechung und Fachliteratur fortgeschrieben werden.

Bei darüber hinaus sich ergebenden datenschutzrechtlichen Fragen ist die Zentrale Dienstvorschrift A-2122/4 heranzuziehen bzw. der zuständige ADSB zu beteiligen. Fragen zum Kunsturheberrecht können BMVg - R I 5 vorgelegt werden.

II. Datenschutz

1. Aufnahme von Fotos/Videos als Verarbeitung personenbezogener Daten

1.1 Anwendungsbereich

Mit Inkrafttreten der DSGVO ist bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos und Videos, die auf Digitaltechnik basieren, der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. Die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen stellt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 DSGVO dar. Somit ist für die Anfertigung der Aufnahmen und die weitere Verarbeitung die DSGVO einschlägig. Bei Veröffentlichung kommen die spezialgesetzlichen Regelungen des KUG zur Anwendung.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn sie sich auf eine Rechtfertigungsgrundlage stützen lässt. Im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommen vor allem folgende zwei Möglichkeiten in Betracht:

Die Aufnahme von Fotos/Videos als Verarbeitung personenbezogener Daten

(a) erfolgt auf der Grundlage einer wirksamen Einwilligung der betroffenen Person (Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) oder

(b) ist zur Wahrnehmung einer dem Verantwortlichen übertragenen und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich (Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)).

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

(a) Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO)

Frage:

Wer zeichnet für die Einverständniserklärung der betroffenen Person verantwortlich: der Fotograf als Urheber des Bilderzeugnisses oder eine Redaktion, der durch die Einverständniserklärung ein Nutzungsrecht erteilt wird?

Antwort:

Nach Artikel 5 Abs. 2 DSGVO muss der Verantwortliche die Einhaltung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und nach Artikel 7 Abs. 1 DSGVO explizit die Erteilung einer etwaigen Einwilligung in die Datenverarbeitung nachweisen können, um der danach bestehenden Rechenschaftspflicht nachzukommen. Verantwortlich ist nach Artikel 4 Nr. 7 DSGVO derjenige, der über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet, also weder der Fotograf noch die Redaktion, sondern der Auftraggeber im Sinne der Behörde als die die Datenverarbeitung veranlassende juristische Person des öffentlichen Rechts (vgl. Gierschmann u.a./Kramer, Kommentar zur Datenschutzgrundverordnung, 2018, Artikel 4 Nr. 7, Rn. 7 bis 9).

Maßgeblich und durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen ist, dass die Einverständniserklärung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO – soweit erforderlich – spätestens zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung, hier der Aufnahme des Bildes, vorliegt. Dies entspricht zugleich der Verpflichtung nach Artikel 13 DSGVO, wonach der Verantwortliche der betroffenen Person die danach zur Verfügung zu stellenden Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten mitzuteilen hat. Diese Informationspflicht ist in dem in dem Formularmanagementsystem der Bundeswehr abrufbaren Muster für die Einholung einer Einverständniserklärung zur Verwendung von Foto-/Filmaufnahmen durch die Bundeswehr (Bw-2202) umgesetzt.

Frage:

Wie lange und in welcher Form müssen die Einverständniserklärungen aufgehoben werden?

Antwort:

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Die Regelungen der DSGVO sehen keine starre Begrenzung für die Aufbewahrung von Einverständniserklärungen vor. Personenbezogene Daten müssen nach Artikel 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO vielmehr in einer Form gespeichert werden, dass die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange möglich ist, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Die Aufbewahrung ist damit, wie auch der Erwägungsgrund 39 erkennen lässt, auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Um gewährleisten zu können, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der Verantwortliche angemessene Fristen für die Prüfung einer Löschung in dem jeweiligen Datenverarbeitungsvorgang vorsehen (ebenso Erwägungsgrund 39).

Zu beachten ist, dass datenschutzrechtlich die Einwilligung mit Tod des Betroffenen erlischt und der Anwendungsbereich der DSGVO nach dem Tode der betroffenen Person nicht mehr eröffnet ist, nach dem KUG hingegen bei weiterer Veröffentlichung der Aufnahmen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Tode des Abgebildeten die Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten notwendig ist, § 22 Satz 3 KUG. Nach dem Tode der betroffenen Person sind damit ausschließlich die Regelungen des KUG zu beachten.

Frage:

Muss der Zweck der konkreten Nutzung in den Einverständniserklärungen explizit benannt werden oder kann dieser Zweck generisch formuliert werden?

Antwort:

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden, Artikel 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Die bestimmten Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sollten zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten feststehen und dem Grundsatz der Transparenz folgend der betroffenen Person mitgeteilt werden (Erwägungsgrund 39). Dies kann zum Beispiel durch eine Konkretisierung in zeitlicher, räumlicher und veranstaltungsbezogener Hinsicht mit dem Hinweis auf eine beabsichtigte Berichterstattung oder werbliche Darstellung erfolgen. Damit korrespondierend folgt die Notwendigkeit, der betroffenen Person den Zweck zum Zeitpunkt der Datenerhebung mitzuteilen, aus der Verpflichtung zur Information nach Artikel 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Pauschale Zweckbeschreibungen genügen hierbei nicht (Gierschmann u.a./Veil, a.a.O., Artikel 13 und 14, Rn. 61 und 64). Zulässig bleibt jedoch, in der Einwilligung mehrere bestimmte Zwecke anzugeben, Artikel 5 Abs. 1 lit. b), Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Erwägungsgrund 32. Dies gilt, wie Erwägungsgrund 43 erkennen lässt, jedenfalls dann, wenn und soweit die verschiedenen Zwecke miteinander im Zusammenhang stehen (Gierschmann u.a./Gierschmann, a.a.O., Artikel 7, Rn. 71 und 74).

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Im Falle einer späteren Zweckänderung oder -erweiterung bleibt unter Umständen eine Verarbeitung personenbezogener Daten auch für die sich dann ergebenden Zwecke ohne erneute Einwilligung des Betroffenen möglich, Artikel 5 Abs. 1 lit. b), Artikel 6 Abs. 4 DSGVO. Liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor, ist, wie Erwägungsgrund 50 nahelegt, eine Weiterverarbeitung in erleichterter Form zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Grundsätze gemäß Artikel 5 DSGVO angewandt werden und die betroffene Person über diese anderen Zwecke und über ihre Rechte unterrichtet wird.

Frage:

Wie kann sichergestellt werden, dass bei Widerruf der Einverständniserklärung alle im Umlauf befindlichen Bilder gelöscht werden, wenn diese, wie in der Einverständniserklärung beabsichtigt, von Dritten weiterverwendet werden dürfen?

Antwort:

Soweit ein Widerruf der Einwilligung möglich ist, wirkt dieser nur für die Zukunft, Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 DSGVO. Auf der bisherigen Verarbeitung beruhende Arbeitsergebnisse können auch weiterhin genutzt werden, wenn diese zukünftig nicht mehr auf den Betroffenen zurückgeführt werden können (Gierschmann u.a./Gierschmann, a.a.O., Artikel 7, Rn. 120). In diesem Fall wird dem Verantwortlichen in angemessenem Umfang Zeit einzuräumen sein, um auf die veränderte Lage reagieren zu können und das ihm Zumutbare zu veranlassen.

Werden hingegen die Fotos für die betroffene Person erkennbar zum Zwecke der Veröffentlichung aufgenommen, ist zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung die Regelungen des KUG vorrangig anzuwenden sind und eine hiernach erteilte Einwilligung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise widerrufen werden kann. Andernfalls würden die Regelungen der DSGVO die Regelungen des KUG aushöhlen. Die Regelungen des KUG stehen auch nicht im Widerspruch zur DSGVO, sondern fügen sich als Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung in das System der DSGVO ein (hierzu BT-Drucksache 19/2653, Seite 15). Ein jederzeitiges Widerrufsrecht ist jedenfalls dann, wenn die Einwilligung gerade unter der ausdrücklichen Prämisse einer längeren Bindung erteilt (zum Beispiel im Falle von Aufnahmen für Werbezwecke) oder wenn der Einwilligende ein Entgelt für eine Leistung erhalten hat, nicht sachgerecht. Hier erscheint die durch das KUG vorgegebene Interessenabwägung dem Sachverhalt angemessener. Anderes kann jedoch dann gelten, wenn eine Aufnahme nicht auf die betroffene Person originär abzielt und somit eine gegebenenfalls erfolgte Einwilligung daher im Einzelfall nicht als langfristig bindend angesehen werden kann.

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Frage:

Ist die Einwilligung zeitlich begrenzt und wären die Bilder und die Einwilligungserklärungen nach einer bestimmten Zeit zu löschen?

Antwort:

Eine notwendige Einwilligung in die Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO bzw. in die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung gemäß § 22 KUG wird üblicherweise von dem Abgebildeten (Rechteinhaber) zeitlich unbefristet erteilt. Beschränkungen der Einwilligung sind zum einen in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht durch den Rechtsinhaber möglich, zum anderen durch eine Zweck- oder Medienbindung denkbar und zwingend zu beachten.

Einer Einwilligung in die Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO bedarf es nicht mehr, wenn das aufgenommene Bild ohne eine weitergehende Nutzung gelöscht wird. Wird ein Bild hingegen verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt, bedarf es der Einwilligung des Abgebildeten. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen, § 22 Satz 3 KUG. Nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es danach keiner Einwilligung in die Verbreitung des Bildes mehr.

Frage:

Gibt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Aufnahme von Fotos ein konkludentes Verhalten?

Antwort:

Nach Erwägungsgrund 32 hat eine Einwilligung durch eine eindeutige bestätigende Handlung zu erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Stillschweigen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten daher keine Einwilligung darstellen. Dies schließt ein „beredtes Schweigen“ im Sinne einer konkludenten Einwilligung nicht aus (Gierschmann u.a./Gierschmann, a.a.O., Artikel 7, Rn. 89), ginge jedoch im Falle eines Rechtsstreits und der Notwendigkeit eines Nachweises nach Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 1 DSGVO mit Unwägbarkeiten einher, sodass die Annahme konkludenter Einwilligungen restriktiv gehandhabt werden sollte.

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Im Falle einer Veranstaltung dürfte zum Beispiel die Annahme einer konkludenten Einwilligung in die Aufnahme von Fotos allein durch die Teilnahme durch die betroffene Person nicht unbedenklich sein. Hier könnten sowohl die Eindeutigkeit und Unmissverständlichkeit der bestätigenden Handlung als auch die Freiwilligkeit der Erklärung in Frage stehen.

2. Informationspflichten

Frage:

Wie können die Informationspflichten umgesetzt werden?

Antwort:

Die Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO sind für den Fall der Einwilligung der betroffenen Person in dem Formular Bw-2202 berücksichtigt.

Für den Bereich der Veranstaltungen wird auf das Muster in Anlage 3 verwiesen. Weitergehende Hinweise sind entbehrlich, da diese nicht notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten (Artikel 13 Abs. 2 DSGVO).

Frage:

Wie sind die datenschutzrechtlichen Hinweise auf einer Homepage zu gestalten?

Antwort:

Soweit im Rahmen des Betriebs einer Homepage personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erhoben und verarbeitet werden (zum Beispiel durch Anmeldeverfahren, die Abfrage von E-Mail-Adressen oder auch das Setzen von sog. Cookies) sind die nach DSGVO erforderlichen Informationspflichten nach Artikel 13 und/oder Artikel 14 DSGVO zu erfüllen.

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Die Datenschutzerklärungen der vom BMVg verantworteten Webangebote sind bedarfsgerecht an die Vorgaben der DSGVO angepasst worden und werden im Lichte der weiteren Entwicklungen hierzu fortgeschrieben. Als weiteres, wenn auch recht umfangreiches Beispiel sei auf die Datenschutzerklärung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat hingewiesen.

3. Betroffenenrechte

Frage:

Wie ist im Fall eines Widerspruchs zu verfahren?

Antwort:

Ein Widerspruchsrecht kann nach Artikel 21 DSGVO möglich sein, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. e) oder f) DSGVO erfolgt, also keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Der Widerspruch lässt sich durch die betroffene Person nur auf Gründe, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, stützen. Damit ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen, die die besondere Situation der betroffenen Person dem Verarbeitungsinteresse gegenüberstellt. Überwiegt das Interesse der betroffenen Person, dürfen die personenbezogenen Daten nicht weiterverarbeitet werden.

In Fällen, in denen eine entsprechende Interessenabwägung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, ist der zuständige ADSB einzubeziehen.

4. Weitergabe von personenbezogenen Daten

Frage:

Was ist bei der Aushändigung der Bilder an die betroffene Person zu beachten?

Antwort:

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Das Foto darf grundsätzlich nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Darüber hinaus kann die Aufnahme auch der betroffenen Person weitergegeben werden. Die abgelichtete Person ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Bilder nur zum "persönlichen Verbleib" und nicht zum "persönlichen Gebrauch" bereitgestellt werden. Das heißt, dass es unzulässig ist, diese Bilder im Internet, z.B. in sozialen Medien oder auf privaten Homepages, zu nutzen, weil dies die Rechte des Urhebers und/oder weiterer abgebildeter Personen verletzen kann.

Frage:

Wie ist bei der Weitergabe der Bilder an Dritte, insbesondere auch mit Blick auf datenschutzrechtliche Aspekte zu verfahren?

Antwort:

Eine Weitergabe von Bildern an Dritte kommt vorrangig zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen und damit in Form einer Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO in Betracht. Es empfiehlt sich, in diesem Rahmen die für eine Auftragsverarbeitung von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) herausgegebene Mustervereinbarung und die darin formulierten Vorgaben heranzuziehen (Anlage V.1).

Eine Weitergabe personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle an eine andere öffentliche Stelle ist, ohne dass eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Artikel 28 DSGVO vorliegt, zudem im Rahmen des § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig, wenn die Übermittlung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken nach § 23 BDSG vorliegen. Für diesen Fall wird auf die Ausführungen in der ZDv 2122/4 verwiesen.

5. Social Media

Frage:

Gibt es Einschränkungen bei der Verwendung von Bildern bei Social Media und wie kann einem Widerrufsrecht (z.B. AGB Facebook) im vollen Umfang nachgekommen werden?

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Antwort:

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen den Veröffentlichungsmedien, sodass auch im Bereich der Social Media grundsätzlich für die Verarbeitung von Bildern die gleichen Standards gelten.

Im Bereich der Sozialen Medien ist im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH-Urteil vom 5. Juni 2018, Rs. C-210/16) zu beachten, dass beim Betreiben von Facebook-Fanpages eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Facebook und dem Fanpage-Betreiber im Sinne von Artikel 26 DSGVO anzunehmen ist. Die gemeinsame Verantwortlichkeit wird mit Blick auf die in Artikel 26 DSGVO vorgesehenen Maßgaben auch künftig nur schwer vollumfänglich wahrnehmbar sein. Ob hierfür das „Facebook page controller addendum“ vom 11. September 2018 ([facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum](https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum)) genügt und welche Folgerungen hieraus für den Bereich der Sozialen Medien abzuleiten sind, wird derzeit von dem BfDI geprüft.

III. Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen und Bildern

1. Anwendbarkeit KUG

Frage:

Wo ist die Trennung zwischen Pressearbeit (Artikel 85 DSGVO) und Öffentlichkeitsarbeit?

Antwort:

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit, sondern wägt die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken als Teil des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gegenüber dem Recht der betroffenen Person ab. Hier sind insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken Abweichungen bzw. Ausnahmen zugelassen, Artikel 85 Abs. 2 DSGVO. Gemäß Erwägungsgrund 153 ist hierbei der Begriff des Journalismus weit auszulegen, sodass sich die Informationsarbeit nach ZDv 600/1 hierunter fassen lässt. Damit kommen für den Bereich der Informationsarbeit über Artikel 85 Abs. 2 DSGVO die Regelungen des KUG zur Anwendung.

Frage:

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Ist die Veröffentlichung in internen Medien (z.B. IntranetBw) als Öffentlichkeitsarbeit zu bewerten?

Antwort:

Auch eine Veröffentlichung in internen Medien ist als Teil der Mitarbeiterkommunikation Informationsarbeit nach ZDv 600/1. Damit gelten für die Mitarbeiterkommunikation die zuvor beschriebenen Regelungen nach Artikel 85 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit KUG.

2. Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung

(a) Einwilligung (§ 22 KUG)

Frage:

Benötigen wir von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, die mit der Ministerin/Staatssekretäre fotografiert werden, eine Einwilligung für die Veröffentlichung?

Antwort:

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist eine Einwilligung der betroffenen Person entbehrlich, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt.

Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 180, 114; NJW 2010, 3025 (3027)) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 120, 180, 196 ff.) zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, dass bei Auftritten "prominenter Personen" bei zeitgeschichtlichen Ereignissen grundsätzlich nicht nur über das Ereignis selbst, sondern auch darüber berichtet werden darf, welche Personen dort erschienen sind und in wessen Begleitung sie sich dabei befunden haben. Das zeitgeschichtliche gesellschaftliche Ereignis beinhaltet dann neben der Anwesenheit der betreffenden Personen auch das gemeinsame Erscheinen (so auch Möhring/Nicolini, Kommentar zum Urheberrecht, 3. Auflage, 2014, § 23, Rn. 10).

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Im Lichte dieser Rechtsprechung ist daher regelmäßig anzunehmen, dass die kontextfreie Abbildung neben der Ministerin/den Staatssekretären gleichfalls einwilligungsfrei möglich ist.

(b) Ausnahmen (§ 23 KUG)

Frage:

Können Fotos von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, die bei internen Veranstaltungen ohne Einwilligung fotografiert werden, auch ohne Einwilligung intern sowie extern veröffentlicht werden?

Antwort:

Es wird auf die Übersicht über die wichtigsten Fallkonstellationen (Anlage 1) verwiesen.

Frage:

Sind Aufnahmen von hochrangigen nationalen und internationalen Gästen (B6+) „Bildnisse aus dem Bereich Zeitgeschichte“ (§ 23 Absatz 1 Satz 1 KUG)?

Antwort:

Das Recht am eigenen Bild gilt nicht schrankenlos. Ohne Einwilligung des Abgebildeten darf ein Bildnis u.a. dann ausnahmsweise veröffentlicht oder verbreitet werden, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, § 23 Absatz 1 Nr. 1 KUG.

Mit seiner „Caroline von Hannover“-Entscheidung vom 6. März 2007 hat der Bundesgerichtshof von seiner bisherigen Rechtsprechung Abstand genommen. Seitdem unterscheidet er nicht mehr zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte, sondern lehnt sich stärker an die Formulierung „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ (§ 23 Absatz 2 Nr. 1 KUG) an. Dieser Begriff ist weit zu fassen, sodass auch ein Bildnis von einer nur regional bekannten

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Persönlichkeit ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1 KUG darstellt. Eine Berichterstattung über diese Person und über das mit ihr verbundene Ereignis ist ohne Einwilligung zulässig. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die abgebildete Person für eine bestimmte Aussage stehen soll.

Diese Berichterstattung bzw. die Veröffentlichung des Bildnisses ist aber nicht zulässig, wenn berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden, § 23 Absatz 2 KUG. Denn die Veröffentlichung des Bildnisses darf den Abgebildeten nicht in seinem grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrecht und in seiner Menschenwürde verletzen. In diesem Fall muss die Pressefreiheit und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurücktreten.

Zusammenfassend bedeutet diese Rechtsprechung, dass vor der Veröffentlichung eines Bildnisses immer zu prüfen ist, ob Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten oder der Abgebildeten verletzt werden und ggf. die Interessen gegeneinander abzuwägen.

In der Regel verletzen Aufnahmen aus dem beruflichen Umfeld, z. B. Kommandoübergaben, nicht die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten oder der Abgebildeten. Sie stellen ein Ereignis der Zeitgeschichte dar. Bildnisse in diesem Zusammenhang dürfen damit ohne Einwilligung veröffentlicht werden.

IV. Veranstaltungen

Zu den möglichen Kategorien von Veranstaltungen und deren rechtliche Einordnung wird auf die Anlagen 1 und 3 verwiesen.

Frage:

Kann vor einer Veranstaltung (diese können ausschließlich intern sein, aber auch öffentlichkeitswirksam unter externer Beteiligung) mündlich sowie per Hinweisschild am Eingang, auf die Gegebenheiten KUG und DSGVO hingewiesen werden, um auf das Ausfüllen von Einverständniserklärungen zu verzichten oder schließt dieses die DSGVO aus?

Antwort:

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn sich diese auf einen Rechtfertigungsgrund nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO stützen lässt.

Für den Fall, dass sich eine Foto-/Videoaufnahme auf Artikel 6 Abs. 1 lit.) e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG und eine anschließende Verbreitung bzw. öffentliche Zuschaustellung nach § 23 KUG stützen lässt und damit keine Einwilligung erforderlich ist, kann ein Hinweis an die Besucher bzw. Besucherinnen entsprechend dem Muster in Anlage 3 am Eingang angebracht werden. Soweit dies möglich und angezeigt ist, empfiehlt es sich, die Hinweise an die Besucher bzw. Besucherinnen auch in einer etwaigen Einladung oder in einer sonstigen Ankündigung der Veranstaltung (z. B. tag-der-bundeswehr.de) aufzunehmen.

Kommt eine Rechtfertigung für die Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG und eine anschließende Verbreitung bzw. öffentliche Zuschaustellung nach § 23 KUG ohne Einwilligung nicht in Betracht und ist somit eine Einwilligung der Teilnehmenden erforderlich, hat diese durch eine eindeutige bestätigende Handlung zu erfolgen, mit der unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Wenngleich dies nicht zwingend schriftlich erfolgen muss und nur Stillschweigen oder eine Untätigkeit der betroffenen Person keine Einwilligung darstellen können (Erwägungsgrund 32), mithin konkludente Einwilligungen möglich bleiben (Gierschmann u.a./Gierschmann, a.a.O., Artikel 7, Rn. 88 bis 90), ist zu beachten, dass allein die Teilnahme an einer Veranstaltung bei mündlichem Hinweis oder Aufstellen eines Hinweisschildes nicht den Willen des Teilnehmenden erkennen lassen wird, dass er mit der Aufnahme von Bildern und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einverstanden ist. Damit würde zudem auch der Nachweispflicht des Artikels 7 Abs. 1 DSGVO nicht Genüge getan.

Frage:

Besteht die Möglichkeit, in der Annahme, dass Einverständniserklärungen unumgänglich sind, diese zum Beispiel im Rahmen von Lehrgängen für die komplette Lehrgangsdauer für sämtliche im Zusammenhang mit dem Lehrgang stehende Veranstaltungen abzugeben?

Hiergegen bestehen grundsätzlich und in Abhängigkeit von der Art und Dauer des Lehrgangs keine Bedenken, wenn und soweit Inhalt, Umfang, Zweck und Dauer der Datenverarbeitung den Betroffenen den Grundsätzen des Artikels 5 DSGVO und der Informationspflicht des Artikels 13 DSGVO entsprechend transparent, bestimmt und verständlich zum Zeitpunkt der Datenerhebung kommuniziert werden.

V. Anlagen

1. Übersicht über die wichtigsten Fallkonstellationen

2. Auftragsverarbeitung (Muster)

Es empfiehlt sich, die für eine Auftragsverarbeitung von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) herausgegebene Mustervereinbarung und die darin formulierten Vorgaben heranzuziehen. Die Mustervereinbarung ist im Word-Format auf der Seite des BfDI unter

[bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/DatenschutzGVO/Aktuelles/Aktuelles_Artikel/Muster_Auftragsverarbeitung.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/DatenschutzGVO/Aktuelles/Aktuelles_Artikel/Muster_Auftragsverarbeitung.html)

abrufbar.

3. Hinweis an die Besucher/-innen bei Veranstaltungen (Aushang/Aufsteller)

Möglicher Wortlaut:

„Hinweise an die Besucher und Besucherinnen

Auf dem Veranstaltungsgelände werden zum Zwecke der Berichterstattung im Rahmen der Informationsarbeit Foto- und Videoaufnahmen gefertigt. Die Aufnahmen erfolgen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes, eine anschließende Veröffentlichung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Kunsturhebergesetzes. Gegen die Aufnahmen steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu. Datenschutzrechtlich verantwortlich ist (...).“

4. Bezugsdokumente

Bezugsdokumente

EU Datenschutz-Grundverordnung

Bundesdatenschutzgesetz

Übersicht Fotoaufnahmen (Stand: 9. Mai 2019)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

ZDv A-2122/4 „Datenschutz – Vorgaben zur Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes“

ZDv A-600/1 „Informationsarbeit“